

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Nr 34

Freiburg i. Br., 17. November

1939

Inhalt: Weltmissionssonntag 1939. — Kriegshirtenbrief an die katholischen Frauen und Mütter. Organistenkurse. — Dienstlicher Verkehr. — Kollektivunfall-Versicherung der am Religionsunterricht teilnehmenden Kinder und Seelsorger. — Steuerfreiheit gemeinnütziger und mildtätiger Körperschaften. Steuergutscheine. — Defens-Ernennung. — Ernennung.

Weltmissionssonntag 1939.

Beliebte Erzdiözesanen!

Wir feiern am nächsten Sonntag in allen Diözesen der Fuldaer Bischofskonferenz wie alljährlich den Weltmissionssonntag. Wir feiern ihn auch in diesem Jahre, trotzdem der Ausbruch des Krieges unserm Vaterland und damit uns allen so viele Fragen und Sorgen gebracht hat, die gebieterisch und vordringlich unsere ganze Mitarbeit verlangen. Denn wir sind und bleiben auch mitten in gesteigerten eigenen Sorgen Kinder der katholischen Kirche, die niemals des Weltenheilands Auftrag vergessen darf: Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch!

Wir deutschen Katholiken haben zudem heute bei Beginn des Krieges doppelten Anlaß, mit größter Sorge unserer deutschen katholischen Missionare und ihres so hoffnungsvoll aufblühenden Werkes in aller Welt zu gedenken. Denn noch sind in frischer Erinnerung die Erfahrungen, die unsere deutschen Missionare im Weltkrieg machen mußten.

Wie wird es jetzt unseren Missionen ergehen, besonders den 4700, die in englischen und französischen Kolonial- und Mandats-

gebieten tätig sind? Wir kennen noch nicht ihr Schicksal. Wir deutschen Katholiken in der Heimat müssen in Treue zu ihnen stehen; denn sie sind unsere Söhne und Töchter, unsere Brüder und Schwestern. Das Werk, das sie aufgebaut, haben wir durch unser Beten und Opfern mitschaffen helfen.

Was können wir tun? Es bleibt uns nur das eine, daß wir unsere Hände falten und des Himmels Schutz für unsere Missionare erbitten. Der Weltmissionssonntag am kommenden Sonntag soll darum noch mehr als in früheren Jahren ein Gebetssonntag für unsere Missionare sein. Wir wollen inständig den Herrn der Ernte bitten, daß er seine Diener segne und in schweren Zeiten schütze. Opfert die hl. Kommunion am Weltmissionssonntag in diesem Sinne auf und besucht eifrig die Andachts- und Feierstunden in eueren Pfarrkirchen. Bleibet treu dem Missionschaffen unserer Kirche, die alle Katholiken zu eifriger Missionshilfe der Tat in den kirchenamtlichen Missionswerken, dem Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung und dem Päpstlichen Werk der heiligen Kindheit zusammengeschlossen hat.

Die Missionskirche hat immer das Kreuz Christi tragen müssen. Sie trug es zum

Heile der Welt. Wir wollen es ihr tragen helfen durch doppelte Treue und doppelt eifriges Gebet.

Freiburg i. Br., den 3. November 1939.

† **Conrad,**

Erzbischof.

*

Der Weltmissionssonntag soll in diesem Jahre am 3. Dezember in allen Kirchen, Kapellen und Ordenskirchen mit möglichster Feierlichkeit begangen und in Anbetracht der ungeklärten schwierigen Lage auf dem Missionsfeld vor allem als Gebetssonntag für die Missionen gestaltet werden. Zu seiner Vorbereitung ist das vorstehende Hirtenwort am vorhergehenden Sonntag, dem 26. November, bekannt zu geben. Am Weltmissionssonntag selbst in allen heiligen Messen die Oratio aus der Messe für die Verbreitung des Glaubens als oratio pro re gravi einzulegen. In allen Predigten sollen die Gläubigen über die Missionen unserer Kirche belehrt und zu eifrigem Gebete für die Missionen aufgerufen werden. Man möge nicht vergessen, den Mitgliedern des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung (Franziskus-Xaverius-Missionsverein) und des Päpstlichen Werkes der heiligen Kindheit für ihr eifriges Beten und Opfern für die Missionen zu danken und sie zur treuen Weiterarbeit zu ermuntern. Von einer direkten Werbung neuer Mitglieder auch innerhalb der Kirche bitten wir in diesem Jahre in Anbetracht der Zeitlage abzusehen. Es werden darum von der Zentrale des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung in Aachen in diesem Jahre keine Aufnahmelisten, wie das in früheren Jahren üblich war, versandt. Doch möge man Sorge dafür tragen, daß an der Kirchtüre das Plakat sowohl des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung als auch das des Päpstlichen Werkes der heiligen Kindheit ständig seinen Platz hat. Melben sich freiwillig neue Mitglieder für die beiden Werke, so steht deren Aufnahme nichts entgegen.

Im Kinder Gottesdienst und in der Christenlehre am Weltmissionssonntag sollen die Kinder ebenfalls zu eifrigem Gebet für die Missionen aufgefordert werden. Für die Neuaufnahmen von Kindern in das Päpstliche Werk der heiligen Kindheit gelten ebenfalls die obigen Richtlinien.

Die Gläubigen, die am Weltmissionssonntag beichten und kommunizieren und nach der Meinung des heiligen Vaters für die Befehrung der Heiden

beten, erlangen einen vollkommenen Ablass, der den armen Seelen im Fegefeuer zugewendet werden kann. Wer andächtig einer Veranstaltung am Weltmissionssonntag beivohnt und für die Missionen betet, erlangt einen unvollkommenen Ablass von 7 Jahren (Rescript der Ritenkongregation vom 14. April 1926 und 30. August 1934). Es wird empfohlen, nach Möglichkeit am Nachmittage auch eine eucharistische Betstunde für die Heidenmission zu halten.

Laut päpstlicher Weisung ist am Weltmissionssonntag (3. Dezember) in allen Kirchen, Kapellen und Ordenskirchen eine Kollekte abzuhalten, deren Ertrag ausschließlich zugunsten des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung bestimmt ist. Sie ist den Gläubigen wärmstens zu empfehlen und soll in ihrem ganzen Ertrag an die Erzbischöfliche Kollektur eingesandt werden. In der Verrechnung der Kollekten ist sie von den Mitgliederbeiträgen des Werkes der Glaubensverbreitung getrennt aufzuführen.

Plakate für die Kirchtüren, Aufnahmebildchen, Mitglieder-Verzeichnisse, Beitragsbüchlein usw. möge man unter Angabe der benötigten Anzahl bei der Zentrale des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung in Aachen, Hermannstraße 14, anfordern. Eine Predigtsskizze liegt dieser Ausgabe bei.

Freiburg i. Br., den 3. November 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 16. 11. 1939 Nr. 17101.)

Kriegshirtenbrief an die katholischen Frauen und Mütter.

Nun hat der Herr Erzbischof auch an die Frauen und Mütter ein ermunterndes und aufrüttelndes Hirtenwort für die Kriegszeit herausgegeben. Dasselbe soll in jeder Pfarrei in möglichst weitem Umfang der Frauenwelt zugeleitet werden. Das Heftchen ist zum Preis bei Bezug von 1—100 Stück zu 8 Pfennig und von mehr als 100 Stück zu 6 Pfennig bei der Kirchlichen Kriegshilfestelle in Freiburg i. Br., Schloßbergstraße 26 zu beziehen. Die Bestellungen mögen möglichst bald aufgegeben werden. Ein Exemplar ist dieser Nummer des Amtsblattes beigelegt.

Freiburg i. Br., den 16. November 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 11. 11. 1939 Nr. 16678.)

Organistenkurse.

Unter Bezugnahme auf unseren Erlaß vom 7. Juli 1939 Nr. 10620 „Kirchenmusik“ (Amtsblatt Nr. 21. S. 101) und unter teilweiser Abänderung der dort veröffentlichten Termine für Abhaltung von Kursen für Organisten und Organistinnen geben wir bekannt, daß in

Freiburg, Baden-Baden und Billingen der Diözesanpäpazilienverein in unserem Auftrag Fortbildungskurse veranstalten wird. Der Beginn derselben ist auf Dienstag, den 2. Januar 1940 festgesetzt.

Wegen Anmeldung, teilweisem Ersatz der Kurskosten usw. verweisen wir auf den genannten Erlaß.

Außerdem kann durch den Diözesanpäpazies jederzeit die Vermittlung von Privatunterricht in der Kirchenmusik erfolgen.

Wir haben das Vertrauen zu dem Klerus der Erzdiözesane, daß er trotz zeitbedingter Schwierigkeiten der würdigen Entfaltung der Kirchenmusik, die ein Teil der heiligen Liturgie selber ist, jegliche Förderung zuwenden wird.

Freiburg i. Br., den 11. November 1939.

Erzbischofliches Ordinariat.

(Ord. 13. 11. 1939 Nr. 16907.)

Dienstlicher Verkehr.

Wir haben Veranlassung, an die genaue Beachtung unseres Erlasses vom 29. Januar 1930 Nr. 860 „Schriftlicher Verkehr mit kirchlichen Behörden und Dienststellen“ zu erinnern. Insbesondere dürfen in demselben Schriftstücke nicht mehrere verschiedenartige Gegenstände behandelt werden.

Wenn ein Bericht bzw. eine Eingabe nur wenige Zeilen umfaßt, gestatten wir zum Zwecke der Papierersparnis, daß nur ein Halbblatt des amtlichen Dinformaten (Din A 5) verwendet wird, das dann im Zuge der längeren Seite zu beschreiben ist.

Freiburg i. Br., den 13. November 1939.

Erzbischofliches Ordinariat.

(Ord. 11. 11. 1939 Nr. 16912.)

Kollektivunfall-Versicherung der am Religionsunterricht teilnehmenden Kinder und Seelsorger.

1. Mit der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft, Bez-

irksdirektion Karlsruhe, haben wir eine Kollektivunfall-Versicherung der am kirchlichen Religionsunterricht teilnehmenden Kinder und Seelsorger zunächst auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Das von uns eingegangene vertragliche Verhältnis stellt einen Mantelvertrag dar. Die Versicherung der Kinder und Seelsorger einer Pfarrei tritt jedoch erst dadurch ein, daß der Stiftungsrat namens der Kirchengemeinde seinen Beitritt zu der Kollektivunfall-Versicherung erklärt. Der Vertrag gilt für Baden und Hohenzollern und läuft vom 1. Dezember ds. Js.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Unfälle, die sich ereignen

- a) bei der Teilnahme am Religionsunterricht in der Kirche oder anderen Räumlichkeiten bzw. den dazu gehörenden Gebäuden und Grundstücken;
- b) bei der Teilnahme an den von der Kirchengemeinde zu bestimmt festgesetzten Zeiten stattfindenden Kindergottesdiensten;
- c) auf den direkten Wegen vom und zum Religionsunterricht bzw. Kindergottesdienst, gleichgültig ob und welche Verkehrsmittel hierbei benutzt werden, mit Ausnahme der Benutzung von Kraftfahrzeugen jeder Art, Last- oder Lieferwagen oder von Luftfahrzeugen;
- d) bei von der Kirchengemeinde veranlaßten Ferientaufhalten der versicherten Kinder.

Wir bemerken, daß der Versicherungsschutz auch für den Beicht-, Kommunion-, Firmungsunterricht sowie die Kinderstunde gegeben ist.

3. Die Jahresprämie beträgt für jedes angemeldete Kind 0,10 RM einschließlich der Versicherungssteuer, für jede Aufsichtsperson 0,50 RM.

Die Prämie wird in der Weise errechnet, daß am Anfang des Jahres die Zahl der am Religionsunterricht teilnehmenden Kinder anzugeben ist. Am Ende des Versicherungsjahres ist mitzuteilen, ob die zu Beginn des Jahres angegebene Zahl der am Religionsunterricht tatsächlich teilnehmenden Kinderzahl entsprochen hat. Übersteigt die letztgenannte Ziffer die ursprünglich angenommene Zahl, so ist die entsprechende Differenzprämie nachzuentrichten, im umgekehrten Falle von der Gesellschaft zurückzuzahlen.

Die Prämien sind von den einzelnen Kirchengemeinden auf Anforderung zu entrichten.

4. Aufgrund dieser Versicherung wird im Versicherungsfall je Kind gewährt:

- a) bei Tod durch Unfall: Beerdigungskosten bis zu 500.— *R.M.*;
- b) bei Eintritt dauernder Erwerbsunfähigkeit durch Unfall eine Kapitalabfindung bis zu 5000.— *R.M.*;
- c) zur Beseitigung oder Vinderung vorübergehender Unfallfolgen eine Heilkostenvergütung bis zur Höhe von 500.— *R.M.*

Wir stellen es den Stiftungsräten anheim, dem Mantelvertrag beizutreten und die Kinder gegen Unfall zu versichern. Dies dürfte sich besonders in den Pfarreien nahe legen, in welchen der Religionsunterricht aus bestimmten Gründen in der Kirche oder sonstigen von der Kirche in Anspruch genommenen Räumen abgehalten werden muß.

Die Erklärung zum Beitritt ist gegenüber der Bezirksdirektion Karlsruhe, z. St. Stuttgart, Kotebühlstraße 93, abzugeben.

Freiburg i. Br., den 11. November 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 13. 11. 1939 Nr. 16975.)

Steuerfreiheit gemeinnütziger und mildtätiger Körperschaften.

Durch Runderlaß vom 18. Oktober 1939 (S 1291 — 126 III R) hat der Herr Reichsminister der Finanzen verfügt:

„Der Runderlaß vom 15. Juli 1939 — S 1291 — 113 III R — (Reichssteuerblatt 1939 S. 857) enthält im Abschnitt I Unterabschnitt 7 (Übergangsregelung) die folgende Anordnung:

„Körperschaften, die ihre Satzungen gemäß der vorstehenden Regelung ändern, ergänzen oder neu schaffen und die auch die sonstigen Steuerbefreiungsvorschriften erfüllen, soll für die Vergangenheit nur wegen der bisherigen Satzungsängel die Steuerfreiheit nicht versagt werden, wenn sie dem Finanzamt ihren satzungsgemäß gefaßten Beschluß über die Änderung, Ergänzung oder Neuanschaffung der Satzung bis zum 31. Dezember 1939 einreichen“.

Diese in Abschnitt I Unterabschnitt 7 des Runderlasses vom 15. Juli 1939 — S 1291 — 113 III R — (Reichssteuerblatt S. 857) enthaltene

Frift wird hierdurch bis zum 31. Dezember 1940 verlängert.“

Wir machen hierauf aufmerksam und bemerken, daß hinsichtlich der Satzung der kirchlichen Körperschaften ein Runderlaß des R.F.M. in Bälde zu erwarten ist. Wegen etwaiger Änderung der der Satzungen werden wir alsdann nähere Anweisung erteilen.

Freiburg i. Br., den 13. November 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 16. 11. 1939 Nr. 16976.)

Steuer Gutscheine.

Nach der dritten Durchführungsverordnung zum neuen Finanzplan (Dritte R.F.D.B.) vom 22. Oktober 1939 (R.G.Bl. I S. 2067) werden Steuer Gutscheine I und II ab 1. November 1939 nicht mehr ausgegeben (§ 1). Die Verpflichtung, in Steuergutscheinen zu bezahlen, erlischt ab 1. November 1939 (§ 2 Abs. 1). Das Recht der gewerblichen Unternehmer, Lieferungen und sonstige Leistungen untereinander bis zu 40 v. H. des Rechnungsbetrages in Steuergutscheinen zu bezahlen, bleibt bestehen (§ 2 Abs. 2).

Die im Gesetz vom 20. März 1939 (Neuer Finanzplan — R.F.) vorgesehene Bewertungsfreiheit gilt nicht bei der Berechnung des Kriegszuschlages zur Einkommensteuer (§ 5).

Freiburg i. Br., den 14. November 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Dekans = Ernennung.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 9. November ds. Js. den Pfarrer Karl Ruenz in Kirchhofen zum Dekan des Landkapitels Breisach bestellt.

Ernennung.

Nachdem Missionar August Walter zur Heeresseelsorge einberufen wurde, hat der Hochwürdigste Herr Erzbischof den Missionar Dr. Alois Stiefvater in Freiburg i. Br. zum stellvertretenden Diözesanjugendseelsorger für die Erzdiözese Freiburg ernannt.